

A. Allgemeine Klauseln

1. Hundehaltung

In Erweiterung des Art. 10. Pkt. 7. der ABHV erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus der Haltung eines Hundes bis zu € 2,5 Mio. Höchsthaftungssumme. Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.

2. Hundehaltung € 5 Millionen

In Erweiterung des Art. 10. Pkt. 7. der ABHV erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus der Haltung eines Hundes bis zu € 5 Mio. Höchsthaftungssumme.

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.

3. Erweiterung der versicherten Gefahren in der Privathaftpflichtversicherung für Flugmodelle

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend zu Art. 10. Pkt. 9. der ABHV auch auf die Haltung und Verwendung von Drohnen, die als Spielzeug gelten und max. 250 g Gewicht oder max. 79 Joule aufweisen, sofern diese ohne Fluggenehmigung gemäß gesetzlichen Vorgaben benützt werden dürfen. Nicht versichert bleiben, als „unbemannten Luftfahrzeuge“ klassifizierte Fluggeräte.

4. Erweiterung des versicherten Personenkreises

Die mit dem Versicherungsnehmer und/oder dessen Ehegatten oder Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern sind im Rahmen der Haftpflichtversicherung ohne gesonderte Nennung subsidiär mitversichert.

5. Mietsachschäden – Deckungserweiterung Privathaftpflichtversicherung

In Erweiterung von Art. 10. der ABHV fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

6. Tätigkeitsschaden

In Erweiterung von Art. 10. der ABHV fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

7. Keller – Nutzung zu Wohnzwecken (Haushaltsversicherung)

Die Deckungserweiterung für „Kellerräumlichkeiten zu Wohnnutzzwecken“ wurde beantragt. Die Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme ist jene Quadratmeteranzahl die vom Versicherungsnehmer vertraglich festgelegt wurde und die für Wohnzwecke genutzt wird. Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die Wohnnutzfläche in den Kellerräumlichkeiten größer ist als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrundeliegende Fläche, findet der Einwand der Unterversicherung Anwendung.

8. Freie Wahl der Versicherungssumme – Einwand der Unterversicherung

Die HDI Versicherung AG gewährt Unterversicherungsverzicht bis 10%, d. h. eine Unterversicherung wird im Schadenfall nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Schadens mindestens 90 % des Versicherungswertes beträgt. Unterversicherung liegt dann vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Neuwert des Wohnungsinhaltes zum Zeitpunkt des Schadens. Im Schadenfall wird auch nur der entsprechende Anteil des Schadens ersetzt.

9. Vereinbarung bei nicht ständig bewohnten Gebäuden

Sind Wohneinheiten, Wohnungen, die weniger als 180 Tage pro Jahr (auch nachtsüber) von mindestens einer Person bewohnt werden.

Die Eingangstür in die Versicherungsräumlichkeiten ist bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeit mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperren. Auch die Türen von Ersatzräumen (Keller, Dachboden, Garagen) sind bei Mehrfamilienhäusern, ebenso freistehende Nebengebäude am Grundstück bei Eigenheimen, versperrt zu halten.

Als Sicherung in diesem Sinne gelten auch sogenannte „elektronische Sicherheitsschlösser“, z. B. Zahlencode oder Fingerprint, sofern dadurch eine Verriegelung der Tür ausgelöst wird.

Für **nicht ständig bewohnte** Wohneinheiten müssen jedenfalls folgende **Sicherungen ergänzend** zu den oben angeführten Mindestsicherungen gegeben sein:

Zugänge: Holzvolltüren oder mit Blechbeschlag versehene Türen, im Glasteil vergitterte Türen, Fenster und Öffnungen, wenn diese in Reichweite sind, gesichert durch eingestemmte Eisen- oder Scherengitter, Rollbalken, Rollgitter, in Schienen laufende Plastik- oder Holzrollläden (mit mindestens Widerstandsklasse RC2), Holzläden mit Querstange und Vorhängeschloss oder Innenriegel.

Hinweis für nicht ständig bewohnte Gebäude – auch wenn Sicherungen vorhanden sind:

Bargeld, Valuten, Einlagebücher sowie Schmuck, Briefmarken- und Münzensammlungen sind während der Zeit des Unbewohntseins nicht versichert.

10. Vereinbarungen bei ständig bewohnten Gebäuden

Die Eingangstür in die Versicherungsräumlichkeiten ist bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeit mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperren. Auch die Türen von Ersatzräumen (Keller, Dachboden, Garagen) sind bei Mehrfamilienhäusern, ebenso freistehende Nebengebäude am Grundstück bei Eigenheimen, versperrt zu halten.

Als Sicherung in diesem Sinne gelten auch sogenannte „elektronische Sicherheitsschlösser“, z. B. Zahlencode oder Fingerprint, sofern dadurch eine Verriegelung der Tür ausgelöst wird.

11. Einbruchalarm- bzw. Einbruchmeldeanlage

Zu Art. 4. der ABHV gilt vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten durch eine stets betriebsfähige Einbruchalarm- bzw. Einbruchmeldeanlage geschützt sind. Voraussetzung für die Haftung des Versicherers ist, dass:

- a. sämtliche Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten (Türen, Fenster, Oberlichten, etc.) überwacht sind oder bei Raumschutzanlagen alle Versicherungsräumlichkeiten erfasst werden,
- b. zwei voneinander unabhängige Stromquellen vorhanden sind,
- c. ein wirkungsvolles akustisches Alarmsignal gegeben und/oder das Alarmsignal einer Zentrale übermittelt wird,
- d. die Anlage durch die Herstellerfirma nach Maßgabe des Wartungsvertrages regelmäßig mindestens einmal im Jahr überprüft wird,
- e. die Meldeanlage eine ständig besetzte Stelle verständigt, welche die weiteren Veranlassungen zu treffen hat,
- f. die Anlage den Bestimmungen des Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs entspricht.

12. Sicherheitseingangstüre

Zu Art. 4. der ABHV gilt vereinbart, dass bei sämtlichen zur Wohnung führenden Eingängen Sicherheits-Eingangstüren gemäß ÖNORM B5338 (vormals S 6055) vorhanden sind.

13. Bündelrabatt

Bei Bündelung der Haushaltversicherung und der Eigenheimversicherung wurde in der Haushaltversicherung ein Nachlass von 10 % gewährt. Bei Wegfall der Eigenheimversicherung aus dieser Polizze- aus welchem Grund auch immer- entfällt ab diesem Zeitpunkt der gewährte Nachlass.

14. Baujahrrabatt

In Schadenfall „Leitungswasser“ ist ein Baujahrnachweis zu erbringen. Sofern Sachverständige zur Begutachtung herangezogen werden, werden diese ebenfalls diesen Umstand überprüfen und die Daten der HDI Versicherung überlassen.

Wird im Schadensfall festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses falsche Angaben zum Baujahr gemacht wurden, wird die Entschädigungsleistung im Falle eines Leitungswasserschadens im Ausmaß des beantragten Rabattes gekürzt.

Wird im Schadenfall festgestellt, dass das Gebäude nicht mehr den Baujahr-Rabattrichtlinien entspricht, z.B.: Gebäude älter 23 Jahre, ist die HDI Versicherung AG berechtigt den Rabatt aus dem Vertrag zu entfernen oder dem Alter entsprechend anzupassen.

Beachten Sie die Leistungskürzungen im Falle von unrichtigen Angaben bei Vertragsabschluss.

15. Zahlungsverzug – Nichtzahlung der Prämien und Steuern

Die Vereinbarung der unterjährigen Zahlungsweise (monatlich, viertel- und halbjährlich) beeinträchtigt nicht die Fälligkeit der Jahresprämie. Bei Nichteinhaltung der unterjährigen Zahlung ist die HDI Versicherung AG zur Einforderung der Jahresprämie berechtigt.

Sollte eine vereinbarte Abbuchung vom angeführten Konto nicht möglich sein, wird die HDI Versicherung AG die Zahlungsweise auf Zahlschein und die Vorschreibung auf jährlich umstellen. Bei Zahlungsverzug hebt die

HDI Versicherung AG Mahngebühren ein. Weiters werden entstandene Kosten aufgrund einer „Lastschriftenretoure“ (Abbuchung nicht möglich) eingefordert. Die Rechtsgrundlage für die Prämienzahlung nach § 38 bzw. § 39 Versicherungsvertragsgesetz findet Anwendung.

16. Spielplatzeinrichtungen und Briefkästen

Ergänzend zu Art. 3 Pkt. 2.2. der ABHV gelten fix montierte Spielplatzeinrichtungen und Briefkästen bis zu einer Höchsthaftungssumme von € 500,- als mitversichert.

17. Wiederbeschaffungskosten

Zusätzlich gelten Wiederbeschaffungskosten, das sind Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten nach einem ersatzpflichtigen Schaden in Höhe von € 500,- als mitversichert.

18. Teilinstandsetzung aus optischen Gründen von Fliesen, Böden, Malerei und Tapeten-NEU

Sind nach einem Schadenfall die vom Schaden betroffenen Fliesen, Böden, Malereien und Tapezierungen nicht mehr erhältlich, ersetzt der Versicherer die Neuverfliesung, Neutapezierung, Malerei und Neuverlegung des Bodens der gleichen Art und Güte innerhalb eines Raumes zur Gänze, auch wenn die Beschädigung nicht den ganzen Raum betrifft, sofern eine Teilinstandsetzung aus optischen Gründen nicht zumutbar ist. Versicherungsleistung auf erstes Risiko € 3.000,-.

19. Sachschäden durch Einsatzkräfte nach Fehlalarm

Sachschäden welche durch Einsatzkräfte bei einem Fehlalarm eines Feuer-, Rauch- oder Wassermelders entstehen gelten bis zu € 500,- als mitversichert. Die Leistung kann 1x pro Versicherungsjahr beansprucht werden.

20. Undichte Silikonfugen

Folgeschäden an Gebäudebestandteilen durch Austritt von Wasser durch undichte Silikonverfugungen an Badewannen, Brausetassen, Waschbecken oder Spülen gelten auf erstes Risiko in Höhe von € 1.500,- als mitversichert. Silikonfugen sind nach ÖNORM B 2207 Wartungsfugen und müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden und gegebenenfalls erneuert werden.

21. Handyschutz nach Beraubung

Ergänzend zu Art. 2 Pkt. 3.6. der ABHV gilt vereinbart, dass nach einer erfolgten Beraubung des Handys vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen, die Sperrkosten beim Mobilfunkanbieter sowie der daraus entstehende Telefonmissbrauch (Vorlage der Rechnung vom Mobilfunkanbieter) in Höhe von bis zu € 500,- auf erstes Risiko, mitversichert sind.

22. Telefonmissbrauch – Festnetz

Ergänzend zu Art. 2 Pkt. 3.2. der ABHV gilt:

Wird im Zuge eines Einbruchdiebstahles das Festnetztelefon (nicht Handy) des Versicherungsnehmers missbräuchlich verwendet, werden die Mehrkosten bis € 500,- auf erstes Risiko ersetzt.

23. Einfacher Diebstahl aus Krankenzimmern

Mitversichert gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes bei einfachem Diebstahl in Krankenhäusern, Kliniken, Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen. Die Ersatzleistung ist mit € 500,- auf erstes Risiko begrenzt. Für Bargeld und Schmuck ist die Entschädigung im Rahmen der Erstrisikosumme auf € 150,- begrenzt.

24. Schlüsselsafe

Ein Einbruchdiebstahl ist auch dann gegeben, wenn mit dem originalen Wohnungs- oder Haustorschlüssel in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen wird, welchen sich der oder die Täter durch Aufbruch eines Schlüsseltresors angeeignet hat. Wenn der oder die Täter den Code des Schlüsseltresors verwenden und der Schlüssel im verwahrten Schlüsselsafe die versicherten Räumlichkeiten aufsperrt, ist es ein einfacher Diebstahl und mit € 1.500,- begrenzt. Der Schlüsseltresor muss von einer Fachfirma gemäß den einschlägigen Richtlinien angebracht worden sein.

25. Einbruch durch „moderne Kriminalitätsmethoden“

Als Einbruchdiebstahl mit „Werkzeugen oder widerrechtlich nachgemachten oder falschen Schlüsseln“ (Art. 2.3.1.d) gilt auch, wenn keine Einbruchspuren an Türen, Garagentoren vorliegen. Die Begriffe „Werkzeug“ und „Schlüssel“ können nicht auf eine „gewisse Körperlichkeit“ eingeschränkt werden. Es wird Entschädigung geleistet, sofern die vertraglichen Obliegenheiten eingehalten werden.

26. Wertanpassung der Haushaltsversicherung

Die Haushaltsversicherung unterliegt einer jährlichen Wertanpassung nach Verbraucherpreisindex VPI 2020 (Art. 18 ABHV).

B. Klauseln Deckungsvariante „Basis-Heimvorteil“

1. Sengschäden

Abweichend zu Art. 2 Pkt. 1.1. der ABHV beträgt die Versicherungsleistung für Sengschäden maximal € 1.000,- auf erstes Risiko und nur insoweit, als nachweislich die Wiederherstellung erfolgt. Versengen durch Wärmeeinstrahlung oder Wärmeübertragung (Sengschäden) ist das Einwirken von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand entsteht, vorliegt oder auslösend war.

2. Verpuffungsschäden

Bei einer Verpuffung handelt es sich um eine schlagartige Druckwelle, die durch ein Entzünden von Gasen entsteht. Abweichend von Art. 2 Pkt. 1.3. der ABHV gilt bei Verpuffungsschäden die Höchstentschädigung auf erstes Risiko € 5.000,-.

3. Implosion

Ergänzend zu Art. 2. Pkt. 1. der ABHV gelten Schäden durch Implosion auf erstes Risiko in Höhe von € 500,- als mitversichert.

4. Kondenswasserablauf/Warmwasserüberlauf – Gasthermen/E-Boiler

Im Rahmen der Leitungswassersdeckung gelten Schäden aus undichten Kondenswasserab- bzw. Warmwasserüberlaufleitungen von Gasthermen und E-Boiler als auf erstes Risiko in Höhe von € 1.500,- mitversichert. Das gilt sinngemäß auch für wasserführende Klimaanlage und Luftkühlinstallationen. Schäden an den Anlagen selbst gelten als nicht versichert.

5. Geräteverglasung

Ergänzend zu Art. 2. Pkt. 5. der ABHV sind auch Schäden an der Verglasung von Küchengeräten (Geräteverglasung) auf erstes Risiko bis € 500,- mitversichert.

6. Markisen

In Ergänzung zu Art. 1 Pkt. 1.2. der ABHV gelten Markisen im Rahmen der Feuer- und Sturmschadenversicherung bis zur Höchsthaftungssumme von € 1.500,- als mitversichert, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

7. 50% Grobe Fahrlässigkeit

Abweichend von Art. 12 der ABS und § 61 VersVG besteht auch Deckung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles. Die Deckungspflicht des Versicherers ist pro Versicherungsfall mit 50% der Versicherungssumme begrenzt.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für sonstige Fälle der Leistungsfreiheit, insbesondere nicht für Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften im Sinne Art. 3 und Art. 4 der ABS.

8. Haushaltversicherung ohne Einwand der Unterversicherung (in Wohnungen)

a. Höchsthaftungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police ausgewiesenen Höchsthaftungssumme begrenzt. Alle in diesen Bedingungen als „Versicherungssumme“ bezeichneten Beträge sind aufgrund dieser Besonderen Bedingung als „Höchsthaftungssumme“ zu sehen.

b. Unterversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung gemäß Art. 7. der ABHV und Art. 10. Pkt. 2. der ABS finden keine Anwendung. Darüber hinaus entfällt Art. 7. Pkt. 2. der ABS.

c. Berechnungsgrundlage für Höchsthaftungssumme und Prämie

Die Berechnungsgrundlage ist die Quadratmeter-Anzahl der Nutzfläche der Wohnung; es sind alle Wohnräume zu berücksichtigen.

Nicht dazu zählen alle Nebenräume (Keller, Dachboden), die ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie Treppen und offene Balkone.

d. Unrichtige Quadratmeterzahl

Ist die Nutzfläche der Wohnung größer als die der Berechnung der Höchsthaftungssumme zugrundeliegende Fläche, dann wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 5 m² der Fläche beträgt.

9. Haushaltversicherung ohne Einwand der Unterversicherung (in Eigenheimen)

a. Höchsthaftungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police ausgewiesenen Höchsthaftungssumme begrenzt. Alle in diesen Bedingungen als „Versicherungssumme“ bezeichneten Beträge sind aufgrund dieser Besonderen Bedingung als „Höchsthaftungssumme“ zu sehen.

b. Unterversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung gemäß Art. 7. der ABHV und Art. 10. Pkt. 2. der ABS finden keine Anwendung. Darüber hinaus entfällt Art. 7. Pkt. 2. der ABS.

c. Berechnungsgrundlage für Höchsthaftungssumme und Prämie

Berechnungsgrundlage ist die Quadratmeter-Anzahl der bebauten Fläche des versicherten Eigenheimes und der auf dem Grundstück befindlichen Nebengebäude, sowie Angaben zur Gebäudeausführung (Keller, Anzahl der Geschosse, Mansarde, etc.). Zur bebauten Fläche zählt die Grundrissfläche des Gebäudes einschließlich einer Loggia, aber ohne freiliegende Terrasse, Außenstiege, Vordach, offenen Windfang und freistehende Balkone.

d. Unrichtige Angaben für die Berechnungsgrundlage

Ist die bebaute Fläche des Eigenheimes größer als die der Berechnung der Höchsthaftungssumme zugrunde gelegte Fläche, dann wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 5 m² der Fläche beträgt. Die Kürzung der Ersatzleistung kann auch bei unrichtigen Angaben zur Gebäudeausführung vorgenommen werden.

C. Klauseln Deckungsvariante „Top-Heimvorteil“

1. Sengschäden

Die Versicherungsleistung für Sengschäden beträgt maximal € 2.000,- auf erstes Risiko und nur insoweit, als nachweislich die Wiederherstellung erfolgt. Versengen durch Wärmeeinstrahlung oder Wärmeübertragung (Sengschäden) ist das Einwirken von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand entsteht, vorliegt oder auslösend war.

2. Verpuffungsschäden

Bei einer Verpuffung handelt es sich um eine schlagartige Druckwelle, die durch ein Entzünden von Gasen entsteht.

Abweichend von Art. 2. Pkt. 1.3. der ABHV gilt bei Verpuffungsschäden die Höchstentschädigung auf erstes Risiko € 10.000,-

3. Implosion

Ergänzend zu Art. 2. Pkt. 1. der ABHV gelten Schäden durch Implosion auf erstes Risiko in Höhe von € 1.000,- als mitversichert.

4. Kondenswasserablauf/Warmwasserüberlauf – Gasthermen/E-Boiler

Im Rahmen der Leitungswassersdeckung gelten Schäden aus undichten Kondenswasserab- bzw.

Warmwasserüberlaufleitungen von Gasthermen und E-Boiler als auf erstes Risiko in Höhe von € 3.000,- mitversichert. Das gilt sinngemäß auch für wasserführende Klimaanlage und Luftkühlinstallationen. Schäden an den Anlagen selbst gelten als nicht versichert.

5. Geräteverglasung

Ergänzend zu Art. 2. Pkt. 5. der ABHV sind auch Schäden an der Verglasung von Küchengeräten (Geräteverglasung) auf erstes Risiko bis € 1.000,- mitversichert.

6. Markisen

In Ergänzung zu Art. 1 Pkt. 1.2. der ABHV gelten Markisen im Rahmen der Feuer- und Sturmschadenversicherung bis zur Höchsthaftungssumme von € 2.500,- als mitversichert, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

7. 100% Grobe Fahrlässigkeit

Abweichend von Art. 12 ABS und § 61 VersVG besteht auch Deckung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles. Die Deckungspflicht des Versicherers besteht mit max. 100 % der Versicherungssumme.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für sonstige Fälle der Leistungsfreiheit, insbesondere nicht für Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften im Sinne Art. 3 und Art. 4 der ABS sowie Verletzung gesetzlicher Obliegenheiten gemäß § 6 VersVG.

8. Freiliegendes Bargeld, Valuten und Einlagebücher

Abweichend zu Art. 2. Pkt. 3.3. der ABHV gelten folgende Höchstentschädigungen als vereinbart: Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel € 500,- freiliegend.

9. Neuwertentschädigung indirekter Blitz Elektrogeräte "TOP-Heimvorteil"

Indirekter Blitz: Abweichend zu Art. 6. Pkt. 2. der ABHV gilt folgende Regelung als vereinbart: Die Entschädigungsleistung nach einem indirekten Blitzschlag an Elektrogeräten, wird nach Art. 6. Pkt. 3. der ABHV erbracht (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens). Ebenfalls gilt Art. 6. Pkt. 4. der ABHV (Reparaturkostenersatz) als vereinbart.

10. Erhöhung der Kosten

Abweichend zu Art. 1. Pkt. 2. der ABHV Versicherte Kosten gelten Nebenkosten, das sind Aufräum- und Abbruchkosten, Feuerlöschkosten, Demontage, Remontage, Bewegungs- und Schutzkosten, Reinigungs- und Abdeckkosten, sowie Entsorgungskosten zusätzlich zur Höchsthaftungssumme in Höhe von 20 % als vereinbart.

11. Schlossänderungskosten und Aufsperrdienst

Versichert sind die Kosten für notwendige Schlossänderung oder Aufsperrdienst der Versicherungsräumlichkeiten bis € 350,- auf erstes Risiko. Die Leistung kann 1x pro Versicherungsjahr beansprucht werden.

12. Kühlgut

Abweichend zu Art. 2. Pkt. 6. der ABHV gilt der Inhalt von Tiefkühlbehältern bis zur Höchstenschädigung von € 500,- als mitversichert.